

Richtlinien der Europäischen Bankenvereinigung zum Liquiditätsmanagement

(Übersetzung des Bundesverbandes deutscher Banken. Maßgeblich ist das englische Original)

Anwendungsbereich dieser Richtlinien

Die folgenden Richtlinien sollen für alle Euro-Zahlungen gelten, die über TARGET sowie jedes andere Euro-Zahlungsverkehrssystem abgewickelt werden. Sie sollen weder in nationalen Systemen vereinbarte Richtlinien oder Regeln noch bilaterale Vereinbarungen ersetzen. Die Überwachung der Einhaltung der Richtlinien der Europäischen Bankenvereinigung wird dem Markt überlassen. Dementsprechend begründen diese Richtlinien keine rechtlich durchsetzbaren Rechte oder Pflichten.

Erste Richtlinie

- a) Euro-Zahlungen im Zusammenhang mit Interbankgeschäften, wie der Zahlungsteil von Geldmarkt-, Devisen- und Derivategeschäften, die *vor dem Wertstellungstag* (das heißt am Tag X-1 oder früher) abgeschlossen werden, sind am Wertstellungstag (das heißt am Tag X) so früh wie möglich mit ausreichender Deckung zu senden – spätestens jedoch bis 12.00 Uhr MEZ.
- b) Kommerzielle Zahlungen, die *vor dem Wertstellungstag* (das heißt am Tag X-1 oder früher) vom Auftraggeber eingehen, sind am Wertstellungstag (das heißt am Tag X) so früh wie möglich mit ausreichender Deckung zu senden – spätestens jedoch bis 12.00 Uhr MEZ.

Zweite Richtlinie

- a) Euro-Zahlungen im Zusammenhang mit Interbankgeschäften, wie der Zahlungsteil von Geldmarkt-, Devisen- und Derivategeschäften, die *am Wertstellungstag vor 10.00 Uhr MEZ* abgeschlossen werden, sind am Wertstellungstag so schnell wie möglich mit ausreichender Deckung zu senden – spätestens jedoch bis 12.00 Uhr MEZ.
Alle Euro-Zahlungen im Zusammenhang mit Interbankgeschäften, die *am Wertstellungstag nach 10.00 Uhr MEZ* abgeschlossen werden, sind am Wertstellungstag so schnell wie möglich mit ausreichender Deckung zu senden – spätestens jedoch zwei Stunden nach Abschluss des Geschäftes oder bis 17.00 Uhr MEZ – je nach dem, was früher eintritt.

- b) Kommerzielle Zahlungen, die *am Wertstellungstag* vom Auftraggeber eingehen, sind am Wertstellungstag so schnell wie möglich mit ausreichender Deckung zu senden – spätestens jedoch zwei Stunden nach Eingang der Zahlung oder bis 17.00 Uhr MEZ – je nach dem, was früher eintritt.
- c) Euro-Zahlungen im Zusammenhang mit Geschäften zum Ausgleich der *Liquiditätspositionen zwischen Banken* zugunsten ESZB-Konten, die *am Wertstellungstag* um 15.00 Uhr MEZ oder später abgeschlossen werden, sind am Wertstellungstag so schnell wie möglich mit ausreichender Deckung zu senden – spätestens jedoch zwei Stunden nach Abschluss des Geschäftes oder bis zum Annahmeschluss um 18.00 Uhr MEZ – je nach dem, was früher eintritt.

Dritte Richtlinie

Eine empfangende Clearingbank ist nicht verpflichtet, eine *Spätzahlung*, das ist ein Zahlung mit einem Belastungs-/Ausführungs-Zeitstempel, der auf 17.00 Uhr MEZ oder später lautet, zugunsten eines Drittkontos taggleich zu valutieren – außer in den beiden folgenden Ausnahmefällen:

- a) Die sendende Clearingbank hat mit der empfangenden Clearingbank im Voraus vereinbart, dass eine taggleiche Valutierung vorgenommen wird (im Voraus vereinbarte Spätzahlung). Wenn die im Voraus vereinbarte Spätzahlung am vereinbarten Tag eingeht, ist keine Entschädigung fällig. Falls jedoch die im Voraus vereinbarte Spätzahlung nicht am vereinbarten Tag eingeht, zahlt die sendende Clearingbank eine besondere Entschädigung, die mindestens auf dem Satz der marginalen Refinanzierungsfazilität der EZB zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes basiert.
- b) Wenn die empfangende Clearingbank entweder nach eigenem Ermessen eine nicht im Voraus vereinbarte Spätzahlung taggleich valutiert oder nach nationalem Recht bzw. nationalen Vereinbarungen hierzu verpflichtet ist. In diesen Fällen zahlt die sendende Clearingbank an die empfangende Clearingbank eine besondere Entschädigung, die auf dem Satz der marginalen Refinanzierungsfazilität der EZB abzüglich des Satzes der Einlagenfazilität der EZB zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes basiert.